

GR_GERICHTE SKA 2005 47 vom 30. Januar 2006

GR Gerichte, 2006-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKA 2005 47](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKA_2005_47)

FR: GR_GERICHTE SKA 2005 47 du 30 janvier 2006

IT: GR_GERICHTE SKA 2005 47 del 30 gennaio 2006

Regeste

Konkursandrohung | Beschwerde 17 Abs. 1 SchKG

Erwägungen

E. 2

A. Am 27. April 2005 stellte die Y. beim Betreibungsamt Roveredo ein Betreibungsbegehren über den Betrag von Fr. 3'392.65 zuzüglich 5% Zins seit 2. März 2005 und Betreibungskosten von Fr. 70.-- gegen die X. (Betreibungs-Nr. 539/05). Dabei handelte es sich um Rechnungen für die Postanschrift der X. für die Jahre 2001-2004 und um das treuhänderische Honorar für Februar-Dezember 2001. Der Zahlungsbefehl wurde am 28. April 2005 ausgestellt und am folgenden Tag an die Geschäftsadresse der X. gemäss Handelsregisterauszug zugestellt, wo ihn die dortige Sekretärin C. entgegennahm. Es wurde kein Rechtsvorschlag erhoben. Nachdem der ausstehende Betrag nicht bezahlt worden war, stellte die Y. am 31. August 2005 das Fortsetzungsbegehren, worauf der Schuldnerin am 1. September 2005, mitgeteilt am 5. Dezember 2005, der Konkurs angedroht wurde. B. Mit Beschwerde vom 14. Dezember 2005 an den Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs machte der Geschäftsführer der X. geltend, dass ihm der Zahlungsbefehl nie zugestellt worden sei und er demzufolge auch keinen Rechtsvorschlag erheben könne. Somit sei die Konkursandrohung nicht zulässig. C. In ihrer Vernehmlassung vom 28. Dezember 2005 bekräftigte die Y. ihre Forderungen aus dem Treuhandverhältnis und machte geltend, sämtliche Post der X. sei an A. nach J. weitergeleitet worden. Das Betreibungsamt Roveredo führte in seinem Schreiben vom 28. Dezember 2005 aus, dass die Aushändigung des Zahlungsbefehls an die Sekretärin der Y. ordnungsgemäss gewesen sei. Zudem sei es auch möglich gewesen, den Zahlungsbefehl B. zuzustellen, da sowohl sie als auch A. im Handelsregister eingetragen seien. Auf die weiteren Begründungen der Beschwerdeanträge in den Rechtsschriften der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

E. 3

Der Kantonsgerichtsausschuss zieht in Erwägung : 1. Gemäss Art. 17 SchKG kann gegen jede Verfügung eines Betreibungsamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Im vorliegenden Fall wurde der Zahlungsbefehl am 5. Dezember 2005 von A. in Empfang genommen. Gemäss Art. 31 Abs. 1 SchKG wird derjenige Tag nicht mitgerechnet, von welchem an die Frist zu laufen beginnt. Die Frist begann somit am 6. Dezember 2005 zu laufen und endete am 15. Dezember 2005. Die Beschwerde der X. ist mit dem 14.

Dezember 2005 datiert. Sie wurde von der Post am 16. Dezember 2005 fälschlicherweise an das Betreibungsamt Chur zugestellt, welches das Schreiben am gleichen Tag an die Aufsichtsbehörde über SchKG weiterleitete, wo es am 19. Dezember 2005 ein- ging. Wird eine Beschwerde bei einer dem Grad nach unzuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde eingereicht, so ist sie von Amtes wegen an die zuständige Auf- sichtsbehörde zu überweisen und gilt der Zeitpunkt der Einreichung als Zeitpunkt der Beschwerdeführung (BGE 100 III 9; PKG 1976 Nr. 46). Der letzte Tag der Eingabefrist fiel – wie erwähnt – auf den 15. Dezember 2005. Die Eingabe ging beim Betreibungsamt Chur am 16. Dezember 2005 ein und wurde gleichentags weitergeleitet. Folglich ist die beim unzuständigen Betreibungsamt Chur eingelegte Beschwerde als frist- und formgerecht beim Kantonsgerichtsausschuss Graubünden eingereicht zu betrachten und daher auch darauf einzutreten. 2. Gemäss Art. 72 SchKG ist der Zahlungsbefehl im Sinne von Art. 64 ff. SchKG zuerst dem Schuldner formell zuzustellen, ansonsten ist der Zahlungsbefehl nichtig. Ist die Betreibung gegen eine juristische Person gerichtet, so erfolgt die Zu- stellung an den Vertreter derselben (Art. 65 Abs. 1 SchKG). Gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG ist jedes Mitglied der Verwaltung, also des Verwaltungsrates oder des Vorstandes gemäss Handelsregistereintrag empfangsberechtigt. Ebenso ist die Ge- schäftsleitung zur Entgegennahme befugt (Angst, in: Kommentar zum Bundesge- setz über Schuldbetreibung und Konkurs, Basel 1998, N. 6 zu Art. 65 SchKG). In casu wurde der Zahlungsbefehl lediglich der Sekretärin von B. ausgehän- digt, womit die Zustellung bereits aus diesem Grunde nicht ordnungsgemäss erfolgt ist. Im Handelsregister als Gesellschafterin eingetragen ist nämlich nur Letztere.

E. 4

Schliesslich ist die Zustellung aus folgendem Grunde nicht rechtsgül- tig: B. ist gemäss Handelsregistereintrag Gesellschafterin der X. und gleichzeitig betreibende Gläubigerin. Bei einer solchen Interessenskollision wäre die Zustellung an B. als Vertreterin der X. nichtig (Angst, a.a.O., N. 10 zu Art. 65 SchKG). Daran ändert auch nichts, dass die Firma der Gläubigerin im Handelsregister als Domizil der X. eingetragen ist.

E. 5

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde der X. gutzuheissen und die Konkursandrohung infolge Nichtigkeit des Zahlungsbefehls aufzuheben ist. Das Betreibungsamt Roveredo wird angewiesen, den Zahlungsbefehl nochmals ordnungsgemäss zuzustellen.

E. 6

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.